GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

Deutsche Bahn Finance GmbH

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Deutsche Bahn Finance GmbH.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist
 - a. Finanzierung und Finanzierungsdienstleistungen für die Deutsche Bahn AG und die mit dieser verbundenen Unternehmen;
 - b. Das Erlangen von Finanzmitteln durch öffentliche und Privatplatzierungen, sowie die Aufnahme von Darlehen;
 - Die Gewährung von Garantien im Zusammenhang mit dem Gegenstand des Unternehmens im Sinne der Buchstaben a und b;
 - d. Beratung und Dienstleistungen an die Deutsche Bahn AG und die mit ihr verbundenen Unternehmen.

Die Gesellschaft betreibt keine Geschäfte, die nach dem Kreditwesengesetz, dem Gesetz über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten oder dem Wertpapierhandelsgesetz erlaubnispflichtig sind.

(2) Soweit sich dies auf den in Abs. (1) bezeichneten Gegenstand bezieht, ist die Gesellschaft berechtigt, gleichartige oder ähnliche Unternehmen oder sonstige Unternehmen, die der Erreichung des Unternehmensgegenstandes dienen, zu gründen, zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen, oder deren Vertretung in jeder Rechtsform zu übernehmen und Unternehmensverträge abzuschließen. Sie kann sich auch auf die Verwaltung der Beteiligungen beschränken. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten und unterhalten. Sie ist berechtigt, ihre Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen auszuüben und Betriebe ganz oder teilweise auf verbundene Unternehmen auszugliedern oder verbundenen Unternehmen zu überlassen.

§ 3 Stammkapital und Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 100.000,00 (in Worten: einhundert Tausend Euro).
- (2) Von diesem Stammkapital übernimmt die Deutsche Bahn Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Berlin 100.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 1,-- (in Worten: ein Euro, Geschäftsanteile Nr. 1 bis 100.000).
- (3) Die Einlagen werden durch das Vermögen gemäß dem Formwechsel des bisherigen Rechtsträgers der Deutsche Bahn Finance B.V., einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung niederländischen Rechts (besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid) mit dem Sitz in Amsterdam, eingetragen im niederländischem Handelsregister unter Nr. 33262213, gemäß des Formwechselbeschlusses zur Urkunde des Notars John Flüh in Berlin vom 23. August 2017 erbracht.
- (4) Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Rechte an Geschäftsanteilen oder Teile von Geschäftsanteilen, einschließlich einer Veräußerung, Abtretung, Verpfändung und sonstigen Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen, ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig. Der verfügende Gesellschafter ist insoweit stimmberechtigt. Die Übertragung von Geschäftsanteilen an mit der Deutsche Bahn Aktiengesellschaft, Berlin, verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG ist ohne Zustimmung zulässig.

§ 4 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, kann die Gesellschafterversammlung einen Vorsitzenden der Geschäftsführung sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden oder einen Sprecher benennen und Näheres in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung regeln. (2) Die Geschäftsführer haben ihre Geschäfte in Übereinstimmung mit dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen. Sie sind verpflichtet, die Weisungen der Gesellschafterversammlung zu beachten, die auch in Form einer von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung ergehen können.

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Durch Gesellschafterbeschluss kann einzelnen Geschäftsführern im Einzelfall oder generell Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden. Durch Gesellschafterbeschluss kann einzelnen Geschäftsführern für den Einzelfall Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

§ 5 Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, für den nicht die Regelungen des Aktienrechts, sondern ausschließlich die folgenden Regelungen in §§ 5-10 gelten, sofern dort nicht ausdrücklich etwas anders bestimmt ist.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus 3 Mitgliedern, die von der Gesellschafterversammlung unter Beachtung des § 100 Abs. 5 AktG gewählt werden. Ausscheidende Mitglieder sind wiederwählbar.
- (3) Soweit bei der Wahl nichts anderes beschlossen wird, dauert das Amt des Aufsichtsratsmitglieds bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Das Amt eines Ersatzmitgliedes erlischt spätestens mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes. Aufsichtsratsmitglieder, sowie Ersatzmitglieder, welche durch die Gesellschafterversammlung gewählt sind, können vor Ablauf ihrer Amtszeit ohne Angabe von Gründen durch Gesellschafterbeschluss mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden. Die Aufsichtsratsmitglieder können ihr Amt zudem jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft vertreten durch die Geschäftsführung niederlegen.

- (4) Die Gesellschafterversammlung kann für die von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschafter Ersatzmitglieder wählen. Ein Ersatzmitglied kann auch für mehrere Aufsichtsratsmitglieder gewählt werden.
- (5) Finden infolge vorzeitigen Ausscheidens von Aufsichtsratsmitgliedern Ergänzungswahlen statt, so erfolgen diese Wahlen nur für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (6) Der Aufsichtsrat kann eine eigene Geschäftsordnung festsetzen.

§ 6 Aufsichtsratsvorsitzender und Stellvertreter

- (1) Im Anschluss an die Gesellschafterversammlung, in der alle nach § 7 Abs. (1) zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt werden, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung hat der Aufsichtsrat, zunächst unter Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitgliedes für die Dauer der Amtszeit des Aufsichtsrats einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter zu wählen.
- (2) Scheiden im Laufe der Amtszeit der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus ihrem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich die Ersatzwahl vorzunehmen. Ein Ausscheiden des Vorsitzenden vor Ablauf seiner Amtszeit aus seinem Amt berührt die Fortdauer des Amtes des Stellvertreters nicht. Das gleiche gilt umgekehrt.
- (3) Der stellvertretende Vorsitzende hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.
- (4) Der Aufsichtsrat kann die Bestellung des Vorsitzenden oder des Stellvertreters vor Ablauf der Amtszeit ohne Angabe von Gründen widerrufen.
- (5) Der Vorsitzende kann den Vorsitz vor Ablauf seiner Amtszeit ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Gleiches gilt für seinen Stellvertreter.

§ 7 Aufsichtsratssitzungen und -beschlüsse

(1) Aufsichtsratssitzungen werden von dem Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung von seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen; § 110 Abs. 1 Aktiengesetz gilt entsprechend. In dringenden Fällen oder mit Zustimmung

- aller Aufsichtsratsmitglieder kann die Einberufungsfrist abgekürzt werden. Mit der Einladung sind die einzelnen Punkte der Tagesordnung so genau anzugeben, dass verhinderte Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme schriftlich abgeben können.
- (2) Die Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Aufsichtsrates obliegt dem Aufsichtsratesvorsitzenden. Dieser bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie Reihenfolge und Art der Abstimmung.
- (3) Sitzungen des Aufsichtsrates sollen regelmäßig als Präsenzsitzungen abgehalten werden. Sie können auch in Form von Video- oder Telefonkonferenzen abgehalten werden; gleiches gilt für die Teilnahme einzelner Aufsichtsratsmitglieder an Präsenzsitzungen. Über die Form der Sitzung entscheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrates.
- (4) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen durch Stimmabgabe in Textform (z.B. schriftlich, per Telefax oder E-Mail) gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren unverzüglich widerspricht; eine kombinierte Beschlussfassung ist zulässig. Satz 2 gilt für die die Stimmabgabe durch nicht an der Präsenssitzung teilnehmende Mitglieder entsprechend.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach Einladung aller Mitglieder sämtliche Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Aufsichtsratsmitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
- (6) Beschlüsse sollen nur zu solchen Tagesordnungspunkten gefasst werden, die entsprechend Abs. (1) in der Einladung angekündigt worden sind. Ist ein Tagesordnungspunkt nicht entsprechend Abs. (1) angekündigt worden, so darf darüber nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Falle Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist der Beschlussfassung nachträglich zu widersprechen; der Beschluss wird erst wirksam, wenn keines der abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist widerspricht.
- (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzlich andere Mehrheiten zwingend vorgeschrieben sind. Dabei gilt die Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, so hat jedes Mitglied des Aufsichtsrates das Recht, eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand zu verlangen. Die Bestimmung, wann die Wiederholung

der Abstimmung stattfindet, trifft der Vorsitzende. Bei der erneuten Abstimmung stehen dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates zwei Stimmen zu. Im Verhinderungsfall kann sich der Vorsitzende auch hinsichtlich der Zweitstimme der schriftlichen Stimmabgabe bedienen.

- (8) Bei Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen bzw. kombinierten Beschlussfassungen gen gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.
- (9) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterzeichnen sind. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats, in Niederschriften über Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst wurden, sind Tag, Art und Teilnehmer der Beschlussfassung sowie der Inhalt der Beschlüsse anzugeben. Die Niederschriften sind allen Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten.

§ 8 Aufgaben des Aufsichtsrates, Aufsichtsratsausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung. Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 116 AktG entsprechend.
- (2) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen soweit gesetzlich zulässig - auch Entscheidungsbefugnisse übertragen. Soweit hierbei ein Ausschussvorsitzender bestellt wird, kann der Aufsichtsrat ihm den Stichentscheid einräumen. Wird ein Prüfungsausschuss im Sinne des § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG eingerichtet, gilt § 107 Abs. 4 AktG entsprechend.

§ 9 Vertretung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsratsvorsitzende und – im Falle seiner Verhinderung – sein Stellvertreter sind ermächtigt, Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse abzugeben und Erklärungen an den Aufsichtsrat oder seine Ausschüsse entgegenzunehmen. Der Aufsichtsratsvorsitzende vertritt den Aufsichtsrat in der Weise, dass er den Firmennamen um den Zusatz "Der Aufsichtsrat" ergänzt.

§ 10 Aufsichtsratsvergütung

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten Ersatz ihrer baren Auslagen. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass darüber hinaus eine angemessene Vergütung gewährt wird. Die Höhe der Vergütung wird durch die Gesellschafterversammlung festgesetzt. Diese Vergütungen sind als Nettoentgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes anzusehen.

§ 11 Gesellschafterversammlungen

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird von einem Gesellschafter, den Geschäftsführern, wobei jeder Geschäftsführer allein einberufungsberechtigt ist, oder, sofern ein Aufsichtsrat bestellt ist, vom Aufsichtsrat einberufen.
- (2) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt, sofern ein Aufsichtsrat bestellt ist, dessen Vorsitzender. Ist kein Aufsichtsrat bestellt, oder ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates verhindert, wählt die Gesellschafterversammlung den Vorsitzenden jeweils aus ihrer Mitte vor Eintritt in die Tagesordnung.
- (3) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder dieser Gesellschaftsvertrag etwas Abweichendes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.

§ 12 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für die Zeit ab dem Tag der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und dem 31.12. des Kalenderjahres der Registereintragung wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.
- (2) Die Geschäftsführer haben in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.
- (3) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Lagebericht gemeinsam mit dem schriftlichen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Erhalt des Prüfungsberichtes mit ihren Vorschlägen zur Verwendung des Ergebnisses den Gesellschaftern zur Beschlussfassung und dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der

Bericht des Aufsichtsrats ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich von den Geschäftsführern zuzuleiten.

(4) Die Gesellschafter beschließen jährlich in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer und bestellen den Abschlussprüfer.

§ 13 Bekanntmachungen der Gesellschaft

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 14 Haushaltsrechtliche Prüfung

Die zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland haben die Befugnisse nach §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes.

§ 15 Gründungs- und Umwandlungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Notar-, Eintragungs- und Bekanntmachungskosten (Gründungsaufwand- und Umwandlungsaufwand) bis zu einem Betrag von insgesamt EUR 2.500,00.

Bescheinigung gem. § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG

Hiermit bescheinige ich, dass sämtliche Bestimmungen des vorstehenden Gesellschaftsvertrags mit dem gemäß der Urkunde des vertretenen Notars Nr. TS 102/2018 vom 16.07.2018 gefassten Beschluss über die Neufassung des Gesellschaftsvertrags übereinstimmen.

Berlin, 16. Juli 2018

Holger Engelkamp

als amtlich bestellter Vertreter

des Notars Dr. Thorsten Seidel, Berlin